



Pluralismus, Konflikte, Pluralismuskonflikte

Internationale und interdisziplinäre Tagung

7. bis 8. Mai 2010, Innsbruck



Der französische Rechtsstreit über die Meinungsfreiheit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Benoît DELAUNAY

Professor für öffentliches Recht an der Universität Poitiers

Während es anfänglich so aussah, als würde der französische Rechtsstreit über die Redefreiheit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) aufgrund der sehr späten Anerkennung der europäischen Konventionen von Seiten Frankreichs nicht florieren, stellte er sich als einer der ausgiebigsten vor diesem Gerichtshof heraus: Es wurden zahlreiche Urteile gegen Frankreich ausgesprochen, basierend auf Artikel 10 der Konvention.

Dieser Artikel erfüllt mit Sicherheit alle rechtlichen Voraussetzungen, damit er in Frankreich angewendet werden kann, wie in anderen Ländern auch; im Falle einer Missachtung darf mit einer Überprüfung durch den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht deswegen anders umgegangen werden, weil Frankreich, und nicht ein anderes Land, betroffen ist. Die Redefreiheit, „die erste Freiheit der Modernen“ trägt sowohl im nationalen französischen als auch im Konventionsrecht einen gemeinsamen „grundlegenden“ Charakter: Sie ist sowohl ein Recht per se als auch ein Recht, welches für die Verwirklichung anderer Rechte unabdingbar ist. Jedoch trägt diese Freiheit historisch gesehen in Frankreich einen besonderen Charakter und tritt als Zeuge für alle anderen Freiheiten auf.

Es hat sich also eine umfangreiche Rechtsprechung des Gerichtshofes abgezeichnet, welche Frankreich anschuldigt und sogar dazu führt, dass zahlreiche Aspekte des französischen Rechts in Frage gestellt werden, vor allem in Bezug auf das Gesetz über die Pressefreiheit vom 19. Juli 1881. Dieses Gesetz stellt einen wahrhaften Pressekodex mit liberalem Charakter dar, da es isolierte Gesetze vereint und die Regeln und Grenzen der Redefreiheit vor Aller Augen darlegt. Die Veränderungen, die durch das Konventionsrecht im französischen Recht eingeleitet wurden, müssen zweifelsohne als Resultat einer kontinuierlichen Erweiterung des Anwendungsgebietes des Artikels 10 der Konvention durch den EGMR gesehen werden: alle Menschen, jede Ausdrucksform - sogar die Werbung - alles, was die Verbreitung von Meinungen sichert, wird heute durch Artikel 10 der Konvention geschützt, und zwar „unabhängig von Grenzen“, wie es das Urteil in der Rechtssache *Ekin Association gegen Frankreich* (Ekin c. France) andeutet. Auch trägt die gewagte Interpretation des Gerichtshofes zweifelsohne auf ihre Art zu einer Erneuerung der Grundlagen der Redefreiheit in Frankreich, wie auch in anderen alten Nationen, bei. Es trifft mit Sicherheit zu, dass das französische Pressegesetz gewissermaßen den Status eines Mythos erlangt hat, und dass die Konfrontation dieses Textes mit den europäischen Richtern, fast 130 Jahre später, eine Aktualisierung rechtfertigen kann.

Bei einer kombinierten Lektüre der Konventions- und innerstaatlichen Garantien, welche der Redefreiheit hinzugefügt wurden, stellt sich die entscheidende Frage nach der Artikulierung der

juristischen und gerichtlichen Systeme zum Schutz der Freiheiten. Die Einflüsse überschneiden sich: Die französische Auffassung bezüglich der Redefreiheit und der gegenwärtige Ansatz des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind einander nicht fremd; im Gegenzug wurden zahlreiche französische Tenore wegen Verletzung der Konventionsvorschriften vom EGMR zensuriert oder durchlaufen diesen Prozess noch.

Daraus ergibt sich die Wichtigkeit, die Merkmale sowohl des konventionellen als auch des französischen Systems zum Schutz der Redefreiheit zu analysieren. Allerdings gibt es zumindest in diesem doppelten Gebiet zahlreiche vorgefasste Meinungen. So kann man oft lesen, dass die europäischen Richter aufgrund der ambivalenten Fassung des Artikels 10 § 2 eine totale Ermessungsfreiheit besitzen; aber auch, dass der EGMR eine grenzenlose Redefreiheit fördert; oder, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofes über den Großteil der französischen Vorschriften bezüglich Redefreiheit mit Hilfe von Änderungen in der Rechtsprechung oder erzwungenen legislativen Anpassungen gesiegt hat. Dies grenzt an Übertreibung, wir wollen aber, im Gegenteil, zu einer mäßigeren Sichtweise kommen: Nicht nur bestätigen die Angelegenheiten, die der Gerichtshof verhandelt, und die man oft auf nationaler Ebene zurückverfolgen muss, um deren Tragweite verstehen zu können, unter bestimmten Voraussetzungen die französische Vorgehensweise, zu dessen Umgehung sie, nebenbei, beitragen; zudem führen die Angelegenheiten, in denen Frankreich verurteilt wurde, auch nicht ipso facto zu einer blinden Unterwerfung vor den europäischen Richtern, sondern äußern sich durch verschiedenartige Haltungen der nationalen Richter und des Gesetzgebers. Andererseits wäre es auch übertrieben, zu glauben, dass Frankreich nicht immer wieder dazu veranlasst wird, sich den Forderungen des EGMR zu unterwerfen: viele Beispiele aus der letzten Zeit beweisen dies.

Man möchte daher glauben, dass der französische Rechtsstreit über die Redefreiheit vor dem EGMR Aufschluss über die französische Einstellung zur Redefreiheit gibt, und, dass er andererseits deren Entwicklung ankurbelt.